

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Verbesserungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften auch in Baden-Württemberg umsetzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse – darunter auch Fallzahlen – ihr zu spezifischen Notlagen oder Bedrohungen von weiblichen und minderjährigen Flüchtlingen in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg vorliegen;
2. welche Schutzmaßnahmen in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg hinsichtlich der spezifischen Notlagen oder Bedrohungen von weiblichen und minderjährigen Flüchtlingen bereits zur Anwendung kommen;
3. wie sich dabei der Zugang zu und die Hilfen in herkömmlichen Unterstützungssystemen wie etwa Frauenberatungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäusern gestaltet und wie sich diese Hilfesysteme an die ggf. veränderte Nachfrage anpassen;
4. zu welchen Verbesserungen dabei inzwischen das von der ehemaligen Sozialministerin Katrin Altpeter auf den Weg gebrachte Maßnahmenpaket zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen mit den Schwerpunkten Beratung und Unterstützung geführt hat und welche noch daraus zu erwarten sind;
5. zu welchen Verbesserungen dabei inzwischen das Drei-Säulen-Programm der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig zu baulichen Schutzmaßnahmen in der Flüchtlingsunterbringung, personellen Maßnahmen in der Flüchtlingsarbeit und Traumabewältigung sowie Schulungs- und Koordinierungsaufgaben in Baden-Württemberg geführt hat bzw. noch führen soll;

Eingegangen: 13.10.2016/Ausgegeben: 15.11.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

6. wie sie die aktuell vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften bewertet;
7. ob und wenn ja, welche Flüchtlingsunterkünfte in Baden-Württemberg zu den 25 Einrichtungen zählen, in denen die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften aktuell erprobt werden;
8. was sie dafür unternimmt, um diese Mindeststandards flächendeckend in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg zur Anwendung zu bringen;
9. welche Gesetzesänderungen im Bundes- oder Landesrecht ihrer Ansicht nach notwendig sind, um die oben genannten Schutzkonzepte besser umsetzen zu können;
10. welche weiteren Schutzmaßnahmen sie anstrebt, um die diesbezüglichen Vereinbarungen aus dem ersten Absatz des Kapitels „Humanitäre Behandlung, menschenwürdige Unterbringung“ des grün-schwarzen Koalitionsvertrags umzusetzen.

13. 10. 2016

Wölflé, Binder, Hinderer,  
Kenner, Stíckelberger SPD

#### Begründung

Nicht nur in den Krisenregionen ihrer Herkunftsländer und während ihrer Flucht, sondern auch in der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland sind weibliche und minderjährige Flüchtlinge spezifischen Gefahren ausgeliefert. Deshalb haben bereits vor einigen Monaten die damalige Sozialministerin in Baden-Württemberg Katrin Altpeter und die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig sich ergänzende Konzepte zum Schutz von weiblichen und minderjährigen Flüchtlingen auf den Weg gebracht. Das Land setzte dabei einen Schwerpunkt auf Beratung und Information, während sich der Bund auf bauliche Schutzmaßnahmen in der Flüchtlingsunterbringung, personelle Maßnahmen in der Flüchtlingsarbeit, und Traumabewältigung sowie Schulungs- und Koordinierungsaufgaben konzentriert. Inzwischen haben das Bundesfamilienministerium und das Kinderhilfswerk UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk aus Partnerinnen und Partnern unter dem Dach der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften erarbeitet. Diese Mindeststandards wurden am 27. Juli 2016 veröffentlicht und bilden erstmals eine bundesweit einheitliche Grundlage, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor Gewalt sowie den Zugang zu Bildungsangeboten und psychosozialer Unterstützung in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern. Der Antrag soll klären, inwieweit diese Schutzkonzepte in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen und ob die ökologisch-bürgerliche Koalition noch weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften plant.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. November 2016 Nr. 7-0141.5/16/0779 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Erkenntnisse – darunter auch Fallzahlen – ihr zu spezifischen Notlagen oder Bedrohungen von weiblichen und minderjährigen Flüchtlingen in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg vorliegen;*

Zu 1.:

Bei dem Begriff „Notlage“ handelt es sich nicht um einen statistischen Auswerteparameter der Polizei Baden-Württemberg. Ersatzweise wurde daher eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Rohheitsdelikten, wie z. B. Raubstrafaten oder Körperverletzungsdelikte, sowie Straftaten der Bedrohung durchgeführt. Die PKS weist entsprechende Straftaten zum Nachteil von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen, aufgeschlüsselt nach Kindern, Jugendlichen und weiblichen Opfern ab 18 Jahren mit Tatörtlichkeit „Asylunterkunft“ für die Jahre 2014/2015 wie folgt aus:

	Opfer Rohheitsdelikte		davon Opfer Bedrohung	
	2014	2015	2014	2015
Kinder	12	31	0	3
Jugendliche	12	36	0	6
weibliche Opfer ab 18	37	105	4	11

Für das Jahr 2016 zeichnet sich bei allen Altersgruppen ein Anstieg ab. Im dargestellten Auswertzeitraum war in Baden-Württemberg ein enormer Flüchtlingszustrom feststellbar, in dessen Folge die Anzahl der in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen merklich anstieg.

Der Aufnahmeverwaltung sind vereinzelte Fälle zu spezifischen Notlagen oder Bedrohungen weiblicher Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen bekannt geworden. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um sexuelle Belästigungen durch andere Bewohner und häusliche Gewalt. Von derartigen Vorfällen in Bezug auf minderjährige Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen hat die Aufnahmeverwaltung keine Kenntnis.

Die Anzahl der Fälle wird weder für den Bereich der Erstaufnahme noch für den Bereich der vorläufigen Unterbringung oder Anschlussunterbringung durch die Aufnahmeverwaltung statistisch erfasst.

*2. welche Schutzmaßnahmen in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg hinsichtlich der spezifischen Notlagen oder Bedrohungen von weiblichen und minderjährigen Flüchtlingen bereits zur Anwendung kommen;*

Zu 2.:

Im Zuge der Flüchtlingsunterbringung werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die zum einen dazu dienen, eine hohe allgemeine Sicherheit in den Einrichtungen durch präventive Vermeidung von Konflikten zu gewährleisten und zum

anderen durch das frühzeitige Erkennen besonderer Bedürfnisse den Bewohnern Hilfestellungen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Situation zur Verfügung stellen zu können.

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Sicherheitsfirmen eingesetzt, um für Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen zu sorgen. Die Regierungspräsidien als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen kooperieren eng mit der Polizei vor Ort. Es erfolgt eine regelmäßige Begehung und Bestreifung der Einrichtungen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Auf dem Gelände von Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden sich polizeiliche Einrichtungen. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen wurden unabhängige Sicherheitsberater bestellt, die u. a. bei der Erstellung und Fortschreibung standortbezogener Sicherheitskonzepte mitarbeiten, eine regelmäßige Bewertung der Sicherheitslage und des Konfliktpotenzials in und um eine Erstaufnahmeeinrichtung vornehmen sowie die Landesverwaltung, die beauftragten Dienstleister und die Polizei vor Ort in Sicherheitsfragen beraten. Zu den Aufgaben der unabhängigen Sicherheitsberater gehört auch die aktive Begleitung der Sicherheitsfirmen bei der Personalauswahl sowie Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen den Asylbegehrenden neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums und des Betreibers der Einrichtung die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung als Ansprechpartner zur Verfügung, die Asylsuchende mit besonderen Schutzbedürfnissen unterstützt und ggf. an andere qualifizierte Beratungsstellen verweist. Die Mitarbeiter der Sozial- und Verfahrensberatung sind hinsichtlich der besonderen Situation von Frauen und Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen sensibilisiert und legen hierauf in den Gesprächen mit den betroffenen Personenkreisen ein besonderes Augenmerk.

Die Ombudsperson des Landes für die Flüchtlingserstaufnahme steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen. Die Ombudsstelle des Landes für die Flüchtlingsaufnahme ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Erstaufnahme und vorläufigen Unterbringung orientieren sich die zuständigen Behörden an den Bedürfnissen besonders Schutzbedürftiger. Ein besonderer Schutzbedarf wird bei Minderjährigen, alleinreisenden Frauen und alleinerziehenden Müttern angenommen. Aber auch für werdende Mütter und Wöchnerinnen gilt eine besondere Fürsorge. Für weibliche Flüchtlinge, die im Familienverband in den Flüchtlingsunterkünften untergebracht werden, besteht nicht von vorneherein ein besonderer Schutzbedarf.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die weiblichen Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf möglichst in separaten Unterbringungsmöglichkeiten wie Einzelzimmern, Wohnungen oder abgetrennten Unterkunftsgebäuden untergebracht. Das Land unterhält auch Erstaufnahmeeinrichtungen speziell für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen.

Die Aufgabe, die Flüchtlinge vorläufig unterzubringen, ist von den unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich eigenverantwortlich wahrzunehmen. Jeder Stadt- und Landkreis entwickelt insoweit eigene Konzepte, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind. Während der vorläufigen Unterbringung haben die Stadt- und Landkreise eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten, die sich insbesondere den Belangen schutzbedürftiger Personen annimmt. Zudem sind schutzbedürftige Personen vorrangig in Wohnungen unterzubringen, soweit verfügbar. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.

Des Weiteren müssen bei der Einrichtung und dem Betrieb von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung Mindeststandards, die in § 5 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) geregelt sind, eingehalten werden. So müssen alleinstehende Personen nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden. Dabei ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen. Zudem sind in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit eigenen Sanitäreinrichtungen verfügen, gemeinschaftlich genutzte Wasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Darüber hinaus soll mindestens ein abgetrennter Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden, der zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht, sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist. Wird als Raum ein Gemeinschaftsraum genutzt, ist zu gewährleisten, dass dieser in ausreichendem zeitlichem Umfang ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sollen Gemeinschaftsunterkünfte des Weiteren mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.

Werden Frauen oder Mädchen innerhalb eines Familienverbandes von Gewalt bedroht, können in den Stadt- und Landkreisen Täter und Opfer – auch präventiv – räumlich getrennt voneinander untergebracht werden. Soweit möglich, wird dabei auf freie Kapazitäten in einem anderen Gebäudeteil oder einer anderen Unterkunft zurückgegriffen. Zudem haben die Kreise die Möglichkeit, betroffene Personen in Wohnungen unterzubringen, soweit Kapazitäten frei sind.

Die bestehende Rechtslage enthält ausreichende Instrumente, um auf mögliche Bedrohungen oder Übergriffe reagieren zu können. Nicht zuletzt gilt auch innerhalb der Unterbringungseinrichtungen das Strafrecht und entsprechende Handlungen unterliegen somit der strafrechtlichen Verfolgung durch die hierfür zuständigen Organe. Die unteren Aufnahmebehörden setzen häufig Sicherheitsunternehmen ein, um die Sicherheit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewährleisten.

Alleinreisende minderjährige Flüchtlinge werden nach Bekanntwerden der Minderjährigkeit unverzüglich in die Obhut von Jugendhilfeeinrichtungen übergeben.

*3. wie sich dabei der Zugang zu und die Hilfen in herkömmlichen Unterstützungssystemen wie etwa Frauenberatungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäusern gestaltet und wie sich diese Hilfesysteme an die ggf. veränderte Nachfrage anpassen;*

Zu 3.:

Für gewaltbetroffene weibliche Flüchtlinge bestehen in erster Linie die genannten besonderen Schutzmaßnahmen in den Unterbringungseinrichtungen.

Darüber hinaus haben gewaltbetroffene weibliche Flüchtlinge denselben Zugang zum Frauenhilfe- und -unterstützungssystem wie alle anderen Frauen in Baden-Württemberg. Um gewaltbetroffenen weiblichen Flüchtlingen passgenauen und umfassenden Schutz gewährleisten zu können, hat das Ministerium für Soziales und Integration in Kooperation mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Anfang dieses Jahres das Projekt „Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mädchen und Frauen mit Fluchterfahrung“ gestartet. Es beinhaltet Maßnahmen, die gezielt ergänzend zu den während der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung vor Ort bestehenden Angeboten konzipiert sind.

*4. zu welchen Verbesserungen dabei inzwischen das von der ehemaligen Sozialministerin Katrin Altpeter auf den Weg gebrachte Maßnahmenpaket zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen mit dem Schwerpunkten Beratung und Unterstützung geführt hat und welche noch daraus zu erwarten sind;*

Zu 4.:

Das im Februar 2016 auf den Weg gebrachte Maßnahmenpaket zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen umfasst Informationsveranstaltungen in den Flüchtlings-einrichtungen zu den Rechten von Frauen und zum Hilfesystem im Land. Darüber hinaus sieht es Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen von Ehrenamtlichen und Personen, die im professionellen Kontext mit Flüchtlingsfrauen befasst sind, zum Thema „Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Fluchterfahrung“ vor. Im Rahmen der teilweise bereits erfolgten Schulungen von Ehrenamtlichen und professionellen Personen sind die bisherigen Rückmeldungen als positiv zu bewerten. Sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche sind besser informiert und berichten über einen sichereren Umgang mit Fällen von Gewalterfahrung. Wenngleich sich die Informationsveranstaltungen für Mädchen und Frauen zu den Rechten von Frauen und zum Hilfesystem im Land als schwieriger erweisen, sind die Erfahrungen auch hier dennoch positiv. Die Informationsveranstaltungen stoßen seitens der Frauen und Mädchen auf großes Interesse und senken die Hemmschwelle, über zum Teil selbst erfahrene geschlechtsspezifische Gewalt zu sprechen.

*5. zu welchen Verbesserungen dabei inzwischen das Drei-Säulen-Programm der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig zu baulichen Schutzmaßnahmen in der Flüchtlingsunterbringung, personellen Maßnahmen in der Flüchtlingsarbeit und Traumabewältigung sowie Schulungs- und Koordinierungsaufgaben in Baden-Württemberg geführt bzw. noch führen soll;*

Zu 5.:

Durch das Drei-Säulen-Programm der Bundesfamilienministerin sollen Kommunen zur Einrichtung baulicher Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften vergünstigte Investitionskredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten. Dies ist zu begrüßen; Informationsmaterialien zu der Förderung und zum Schutzkonzept des Bundesfamilienministeriums wurden im April 2016 durch das vormalige Ministerium für Integration den Kommunalen Landesverbänden übersandt. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat keine Kenntnis darüber, welche Kommunen für welche baulichen Schutzmaßnahmen die Fördermittel in Anspruch genommen haben.

Es ist zu begrüßen, dass in dem Drei-Säulen-Programm der Bundesfamilienministerin die Wichtigkeit der Traumabehandlung von Flüchtlingen betont und auch eine stärkere finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt wird. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert in diesem Bereich jährlich fünf Einrichtungen im Wege einer Projektförderung mit insgesamt 500.000 Euro, um diese wichtige Arbeit zu unterstützen. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung durch den Bund wäre zu begrüßen.

*6. wie sie die aktuell vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften bewertet;*

*8. was sie dafür unternimmt, um die Mindeststandards flächendeckend in den Erstaufnahmestellen, der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung in Baden-Württemberg zur Anwendung zu bringen;*

*9. Welche Gesetzesänderungen im Bundes- oder Landesrecht ihrer Ansicht nach notwendig sind, um die oben genannten Schutzkonzepte besser umsetzen zu können;*

Zu 6., 8. und 9.:

Die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF und weiteren Partnern entwickelten Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften sollen als Leitlinien

für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten dienen. Sie können Betreiber dabei unterstützen, ein auf die Flüchtlingsunterkunft individuell abgestimmtes Schutzkonzept zu konzipieren und einzuführen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat die Mindeststandards den Regierungspräsidien und Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt und anheimgestellt, das Dokument ebenso den für die Anschlussunterbringung zuständigen kreisangehörigen Gemeinden zu übersenden. So haben die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften die Möglichkeit, mithilfe der Mindeststandards einrichtungsinterne Schutzkonzepte zu entwickeln.

Die Unterbringung von Flüchtlingen liegt in der Zuständigkeit der Länder. In Baden-Württemberg wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Frauen und Minderjährigen im Rahmen der Erstunterbringung und durch die in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes umgesetzten Schutzmaßnahmen umfassend Rechnung getragen.

Die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften werden inhaltlich grundsätzlich positiv bewertet und werden vom Land bei der ständigen Weiterentwicklung des eigenen Konzepts berücksichtigt.

In Baden-Württemberg sind bauliche Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung zum Schutz von Frauen und Kindern in der DVO FlüAG geregelt. Darüber hinaus wird auf die in Ziffer 2 dargelegte Möglichkeit der räumlichen Trennung durch Verlegung sowie die im FlüAG geregelte Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozial- und Verfahrensberatung bzw. der Flüchtlingssozialarbeit verwiesen.

Die meisten der baulichen Schutzmaßnahmen, die das Bundesfamilienministerium veröffentlichte, sind bereits in § 5 DVO FlüAG als Mindeststandards während der vorläufigen Unterbringung geregelt. Die durch das Bundesfamilienministerium veröffentlichten, als Leitlinien konzipierten, baulichen Mindeststandards enthalten darüber hinaus u. a. Abschließbarkeit der Wohneinheiten sowie beleuchtete Flure und Schutzstandards für das Wohnungsumfeld (im Konzept sind beispielhaft Beleuchtung, Wegeführung und Umfriedung genannt). Die unteren Aufnahmebehörden sind gesetzlich dazu verpflichtet die in § 5 DVO FlüAG geregelten Standards, die als bauliche Mindestbedingungen für Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung gelten, anzuwenden. Die Landesregierung geht davon aus, dass darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise eine ausreichende Beleuchtung oder abschließbare Wohneinheiten und sanitäre Einrichtungen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts in den meisten Unterbringungseinrichtungen umgesetzt wurden.

*7. ob und wenn ja, welche Flüchtlingsunterkünfte in Baden-Württemberg zu den 25 Einrichtungen zählen, in denen die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften aktuell erprobt werden;*

Zu 7.:

In Baden-Württemberg fungieren aktuell das Patrick-Henry-Village in Heidelberg sowie die Gemeinschaftsunterkunft Ulm/Eselsberg als sogenannte Konsultationseinrichtungen.

*10. welche weiteren Schutzmaßnahmen sie anstrebt, um die diesbezüglichen Vereinbarungen aus dem ersten Absatz des Kapitels „Humanitäre Behandlung, menschenwürdige Unterbringung“ des grün-schwarzen Koalitionsvertrags umzusetzen;*

Zu 10.:

Das Land arbeitet derzeit an einer umfassenden Standortkonzeption für die Flüchtlingserstaufnahme. Bei dieser wird darauf geachtet werden, dass den spezifischen Schutzbedürfnissen von Frauen und Minderjährigen durch Beibehaltung und Weiterentwicklung der dargestellten Schutzmaßnahmen und durch das Vorhalten ausreichender Unterbringungsplätze in speziellen Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen Sorge getragen wird.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die Flüchtlinge in den Stadt- und Landkreisen grundsätzlich eigenverantwortlich vorläufig unter. Jeder Stadt- und Landkreis entwickelt insoweit eigene Konzepte, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind.

Hinsichtlich der Personen, für die in Artikel 21 EU-Richtlinie 2013/33/EU ein besonderer Schutzbedarf definiert ist, also bei Minderjährigen, bei weiblichen Flüchtlingen in bestimmten Fällen (Fälle in Ziffer 2 dargelegt) sowie bei älteren Menschen und Personen mit Behinderungen, ist im Flüchtlingsaufnahmegesetz bereits geregelt, dass diese vorzugsweise in Wohnungen unterzubringen sind, sofern die untere Aufnahmebehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf zurückgreift und Kapazitäten frei sind. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht jedoch nicht. Die baulichen Mindeststandards, die in der DVO FlüAG zum Schutz von Minderjährigen und Frauen mit besonderem Schutzbedarf geregelt sind, und die Möglichkeiten zur räumlich getrennten Unterbringung wurde in der Beantwortung zu Ziffer 2 dargelegt.

Für Personen mit einem erhöhten Schutzbedarf, die nicht unter Artikel 21 der EU-Richtlinie 2013/33/EU fallen, wie Flüchtlinge der Gruppe LSBTTIQ oder religiöse Minderheiten, besteht die Möglichkeit einer räumlichen Trennung zu möglichen Tätern, indem die untere Aufnahmebehörde auf andere Gebäudeteile oder andere Gemeinschaftsunterkünfte zurückgreift. Zudem besteht die Möglichkeit auch diese Personen in Kleingruppen in Wohnungen unterzubringen, soweit nach Unterbringung der Personen mit besonderem Schutzbedarf weitere Kapazitäten frei sind. Regelmäßig erfolgt keine generelle Trennung nach Religionen und Ethnien. Dies wäre nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht zielführend im Hinblick auf den angestrebten Integrationsprozess in unserer pluralistischen Gesellschaft.

In den Einrichtungen stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingssozialarbeit als Ansprechpersonen zur Verfügung. Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit sind u. a. sozialarbeiterische Hilfestellungen, die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft sowie die Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auf Initiative von Staatsrätin Eler vernetzt die Landesregierung Baden-Württemberg seit Oktober 2014 die zivilgesellschaftlich engagierten Flüchtlingshelferinnen und -helfer untereinander. Ziel ist es, anhand guter Praxisbeispiele voneinander zu lernen. Das bezieht sich auch auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen. Ein enger Austausch steigert die Motivation und kann die Weitergabe wertvoller Empfehlungen ermöglichen.

Dafür gibt es verschiedene Ansätze. Staatsrätin Eler versendet monatlich einen Newsletter, in dem Reportagen über und Informationen für die Flüchtlingshilfe erscheinen. Auf der Website [www.fluechtlingshilfe-bw.de](http://www.fluechtlingshilfe-bw.de) sind diese Reportagen und Informationen dauerhaft abrufbar. Ergänzend gab es Vernetzungstreffen unter Leitung der Staatsrätin. Sie hat dabei immer wieder das große Engagement der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt.

Hervorzuheben sind die Druckwerke, mit denen die engagierten Bürgerinnen und Bürger konkret unterstützt werden. Das „Handbuch Flüchtlingshilfe“ bündelt die zentralen Informationen für die Ehrenamtlichen. Der Guide „Ankommen – Klar kommen“ bietet den Ehrenamtlichen anhand von Zeichnungen eine niedrigschwellige Grundlage, um ein Gespräch über Grundwerte mit den Geflüchteten zu beginnen. Beide Druckwerke können auch unter der o. g. Website heruntergeladen werden. Die sehr hohe Nachfrage nach den Druckwerken (der Druck des Handbuchs wurde bei 80.000 Stück gestoppt) belegt, dass die Landesregierung hier sehr passgenau unterstützt.

Zusammen mit dem Ministerium für Soziales und Integration initiierte die Staatsrätin die Lokalen Bündnisse für die Flüchtlingshilfe. Dort werden mit Kleinbeträgen, aber sehr effektiv und unbürokratisch, lokale Hilfsinitiativen gefördert.

Ein besonderes Augenmerk der Unterstützung des Ehrenamts liegt immer auch darauf, die Kooperation mit den Hauptamtlichen zu sichern und zu stärken.

Zudem nimmt die unter Ziffer 2 benannte Ombudsstelle des Landes Beschwerden der angrenzenden Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen, der Flüchtlinge und der Haupt- und Ehrenamtlichen gerne und vertraulich auf.

Um das gesamte lokale Umfeld der Flüchtlingsunterbringung zu betrachten, stieß die Staatsrätin die kommunalen Flüchtlingsdialoge an. Im Kern geht es dabei um Bürgerbeteiligung zu allen Fragen und Folgen der Flüchtlingsunterbringung auf lokaler Ebene. Eingeladen sind, je nach Format, besorgte Bürgerinnen und Bürger oder auch Flüchtlinge selbst.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung  
und Migration